

RS Vwgh 1988/7/20 86/01/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1988

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung einer allfälligen Beeinträchtigung von Interessen eines gekündigten Arbeitnehmers ist eine Erhöhung der Abfertigungsbeträge nicht zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986010117.X06

Im RIS seit

20.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at